



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 392/13

vom

18. September 2013

in der Strafsache

gegen

wegen Steuerhinterziehung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 2013 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle/Saale vom 26. Februar 2013 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Annahme einer zweijährigen rechtsstaatswidrigen Verzögerung und die Gewährung eines zweimonatigen Vollstreckungsabschlags begeben aus Rechtsgründen keinen Bedenken.

Raum

Jäger

Spaniol

Cirener

Mosbacher